



Gesetzliche Regelungen für Erneuerbare – Was ist neu?

Susanne Jung, Solarenergie-Förderverein Deutschland e.V.
Geschäftsführerin, Vorstand

01.02.2023

RAUS AUS DER KOHLE, REIN INS VERGNÜGEN!*

Denn es ist ein großartiges Gefühl, den eigenen Strom von Wind und Sonne zu beziehen. Beim SFV arbeiten wir seit 35 Jahren daran.

Wir machen politischen Druck, damit die Energiewende schneller voran geht. Und wir beraten bei technischen und rechtlichen Problemen rund um Ihre Solaranlagen.

Wir laden Sie ein: Gestalten Sie mit, werden Sie SFV-Mitglied! Je mehr wir sind, desto mehr können wir bewegen.

Wer sind wir?

- Bundesweit tätiger Umweltschutzverein
- Bundesgeschäftsstelle in Aachen
- Gründung 1986
- Ca. 3000 Mitglieder & 300 Fördermitglieder
- Beratung von Anlagenbetreiber:innen
- Öffentlichkeitsarbeit
- firmen- und parteipolitisch unabhängig

Gesetz für den Ausbau Erneuerbarer Energien

Erneuerbare-Energien-Gesetz 2023 (EEG 2023)

Stand Januar 2023

§ 2 EEG 2023: Grundsatz

„Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörenden Nebenanlagen liegen **im überragenden öffentlichen Interesse** und **dienen der öffentlichen Sicherheit**.

Erneuerbare Energien sollen als **vorrangiger Belang** in die jeweils durchzuführenden **Schutzgüterabwägungen** eingebracht werden.“

Zum Vergleich; § 2 EEG 2021:

„Erneuerbare sollen in das bestehende Energieversorgungssystem integriert werden, die Ausschreibung und Marktintegration sind vorrangig und die Kosten für den Strom sollen geringgehalten und angemessen verteilt werden“

Energiewende wird zur Pflichtaufgabe der Kommunen und Länder

Vorrang vor anderen Belangen, z.B.

- Wirtschaftlicher Infrastruktur, Gewerbeansiedlung
- Denkmalschutz
- Sozialen und kulturellen Belangen
- Ausbau von Infrastrukturen (Straßenbau etc)

Finanzierung?

Wer kritisch fragt, ist noch längst kein Kernkraftgegner.



Viele junge Leute empfinden Kernkraftwerke als bedrohlich. Wir, die deutschen Stromversorger, haben Ihre Kritik nie leichtfertig abgetan. Im Gegenteil: Wir stellen uns dieselben Fragen, die sie bewegen.

Kann Deutschland aus der Kernenergie aussteigen? Ja. Die Folge wäre allerdings eine enorme Steigerung der Kohleverbrennung, mithin der Emissionen des Treibhausgases CO₂. Denn **regenerative Energien wie Sonne, Wasser oder Wind können auch langfristig nicht mehr als 4 % unseres Strombedarfs decken.**

Können wir ein solches Vorgehen verantworten? Nein. Der steigende Energiebedarf der dritten Welt verpflichtet die reichen Staaten, ihre CO₂-Emissionen zu mindern.

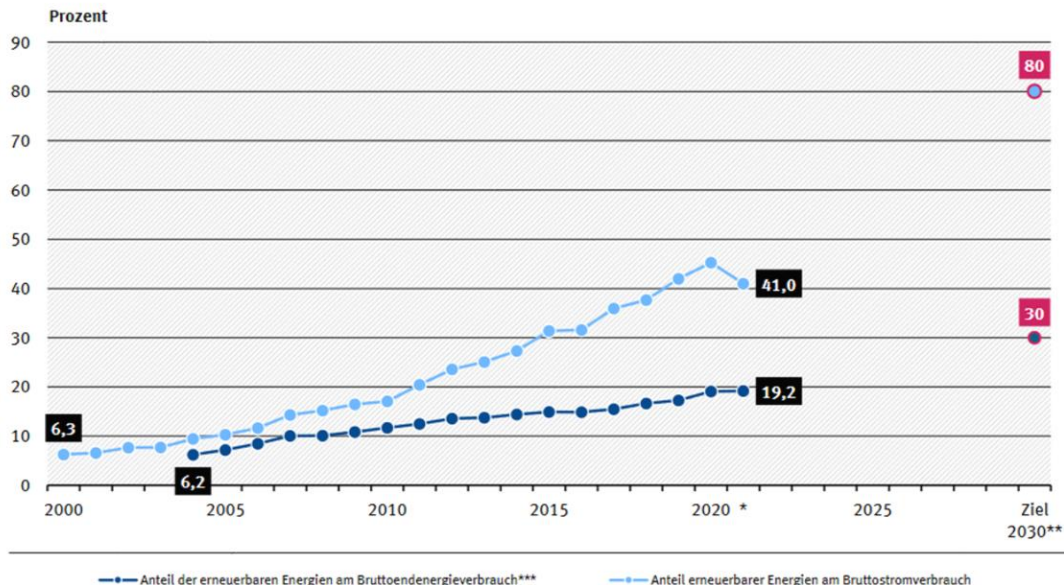
Schaffen wir das ohne Kernkraft, allein durch Energiesparen? Nein. Kernkraftwerke liefern 34 % des deutschen Stroms und ersparen der Atmosphäre jährlich 160 Mio. Tonnen CO₂ – bei einem international vorbildlichen Sicherheitsstandard. Also: Treibhaus oder Kernkraft? Das ist hier die Frage!

Viele junge Leute stellen kritische Fragen. Wir auch. Denn unsere schärfsten Kritiker sind wir selbst.

Ihre Stromversorger

Badenwerk Karlsruhe · Bayernwerk München · EWS Stuttgart · Iser-Amperwerke München · Neckar-

Anteil erneuerbarer Energien am Bruttostromverbrauch und am Bruttoendenergieverbrauch



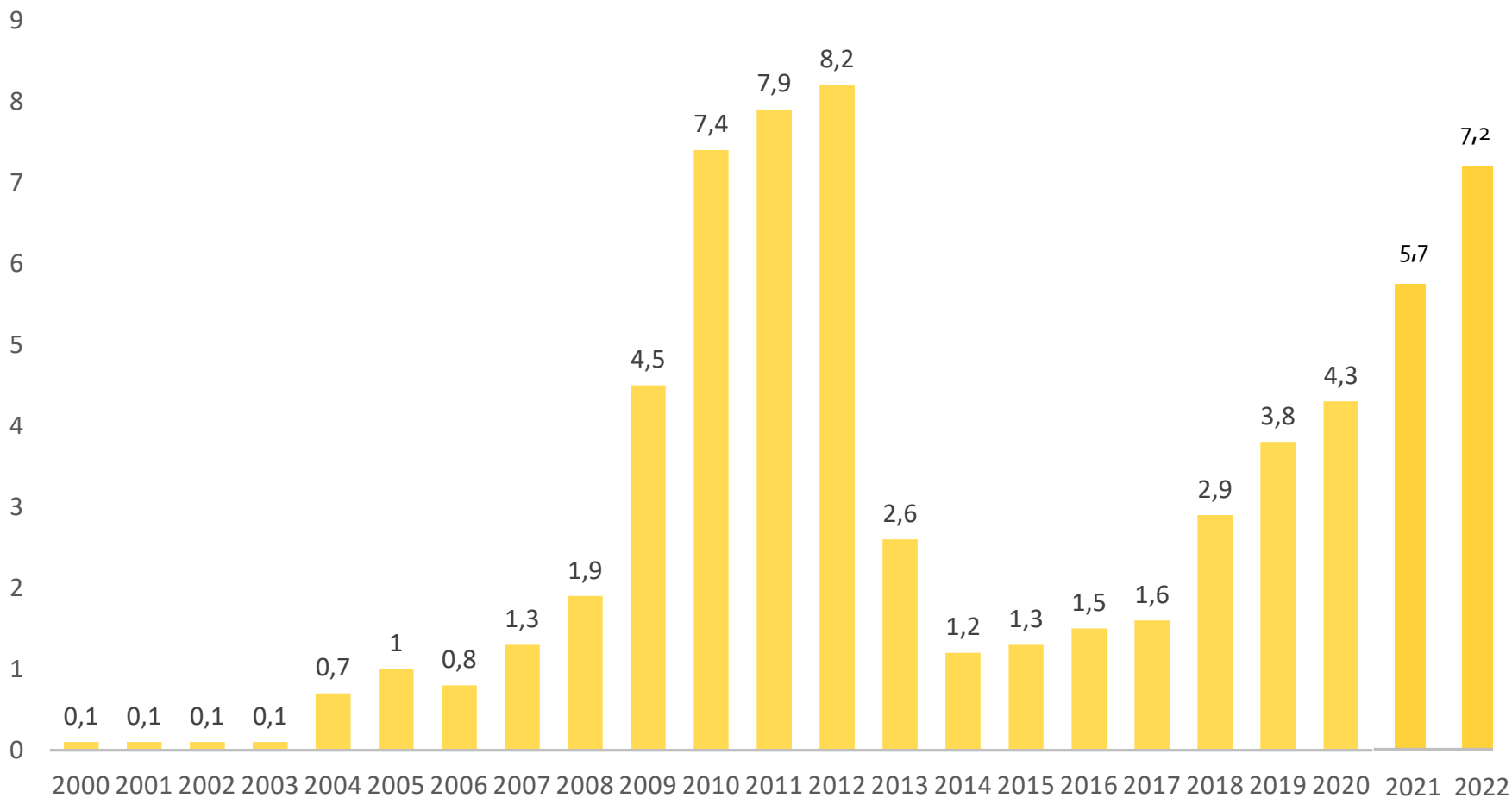
* vorläufige Angaben

** Quellen Zielwerte 2030: Anteil am Bruttoendenergieverbrauch: Erneuerbare Energien Gesetz (EEG) 2023; Anteil am Bruttostromverbrauch 2030: Integrierter Nationaler Energie- und Klimaplan

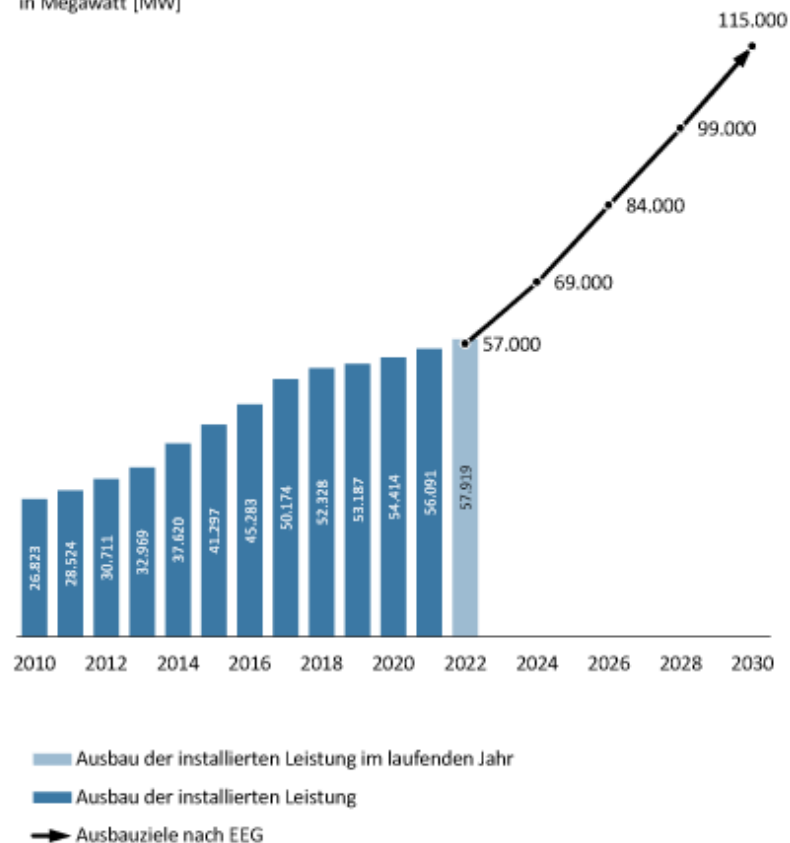
*** Anteil am Bruttoendenergieverbrauch berechnet nach Berechnungsregeln gemäß EU-Richtlinie 2009/28/EG

Quelle: Umweltbundesamt auf Basis Arbeitsgruppe Erneuerbare
Energien-Statistik (AGEE-Stat), Stand 09/2022

Zubau von Photovoltaik in Gigawatt



Ausbau der Leistung von Windenergieanlagen an Land
in Megawatt [MW]



Ausbau der Leistung von solarer Strahlungsenergie
in Megawatt [MW]





EEG 2023

Finanzierung der EEG-Förderung



EEG 2023

Förderung Erneuerbarer Energien aus Energie- und Klimafonds

- zum 1. Juli 2022 wurde EEG-Umlage auf Null abgesenkt
 - EEG-Umlage bei Strombezugskunden fällt weg
 - EEG-Umlage auf Eigen- und Drittversorgung gestrichen
- 1. Januar 2023 – mit Energiefinanzierungsgesetz wird EEG-Umlage formell abgeschafft
 - EEG-Konto wird mit Geldern aus dem Energie- und Klimafonds aufgefüllt
 - Energie- und Klimafonds = Sondervermögen, das sich aus Bundeszuschüssen und aus Erlösen des europäischen Emissionshandels speist.
- Kontostand des EEG-Umlage-Kontos
 - zum 31.12.2022 = 4.407.592.428,14 €
 - zum 31.12.2021 = 10.643.378.409,85 €



EEG 2023

Netzanschluss



EEG 2023

Vereinfachungen beim Netzanschluss (§ 8 Abs. 5 und 6 EEG 2023)

(schon im EEG 2021, häufig unbekannt)

- Keine Rückmeldung des Netzbetreibers bei Anlagen **bis 10,8 Kilowatt** innerhalb **von einem Monat** nach Eingang des Netzanschlussbegehrens?
 - Anlagen können unter Einhaltung der für die Ausführung eines Netzanschlusses maßgeblichen Regelungen angeschlossen werden.
(schon im EEG 2021, häufig unbekannt)
- Keine Information des Netzbetreibers zur Herstellung des Netzanschlusses innerhalb **von 8 Wochen** ?
 - Anlagen **bis 30 Kilowatt** können unter Einhaltung der für die Ausführung eines Netzanschlusses maßgeblichen Regelungen auch ohne die Anwesenheit des Netzbetreibers angeschlossen werden.



EEG 2023

Ablehnung des Netzanschlusses – auch bis 30 Kilowatt?

- Ja, bei Unzumutbarkeit des Netzausbaus
- tritt vermehrt auf
- Niederspannungsnetz muss dringend ausgebaut werden!

Neu im EEG 2023:

Bundesweite Standardisierung bei der Bearbeitung von Netzanschlussbegehren (§ 8 Abs. 7 EEG 2023)

- Webportal des Netzbetreibers mit allen Info zu den Arbeitsschritten, Kosten, Pflichten etc. bei Abarbeitung von Netzanschlussbegehren ab 1. Januar 2025
- 1-Monatsfrist für Bearbeitung des Netzanschlussbegehrens
- bundesweite Vereinheitlichung – gleiche Datengrundlage, Formulare...



EEG 2023

Einspeise- vergütung



EEG 2023

Erhöhung der Einspeisevergütung (§ 48 EEG 2023)

	bis 10 kW	bis 40 kW	bis 100 kW	bis 300 kW	bis 400 kW	bis 750 kW	bis 1 MW
für Anlagen im Eigenverbrauch							
bis 31.12.22	8,6	7,5	6,2	6,2	6,2	6,2	-
1.1.23 - 31.1.24	8,6	7,5	6,2	6,2	6,2	6,2	6,2
für Anlagen in volleinspeisung							
bis 31.12.22	13,4	11,3	11,3	9,4	-	-	-
1.1.23 - 31.1.24	13,4	11,3	11,3	9,4	9,4	8,1	8,1

Staffelvergütung:
Excel-Berechnungstool

[https://www.sfv.de/solaranlagenberatung/
eeg-verguetungen](https://www.sfv.de/solaranlagenberatung/eeg-verguetungen)

- Erst ab 1. Februar 2024 – Degression alle 6 Monate um 1%
- Feste Einspeisevergütung bis 100 kW
- Marktprämienmodell bei Direktvermarktung bis 1 Megawatt
- Erst ab 1 MW – Pflicht zur Ausschreibung



EEG 2023

Neue Flächen für geförderte Solaranlagen (§ 48 EEG 2023)

- Agrar-PV auf Dauergrünland und Nutzpflanzenanbau
- Parkflächen
- PV auf Moorflächen bei Wiedervernässung
- 500 m entlang von Autobahnen und Schienenwegen
 - kein verpflichtender 15m-Wildkorridor mehr
 - Neu im BauGB -> bis 200 m an Schienenwegen privilegierter Bau
- Gewässer-PV (Floating-PV)



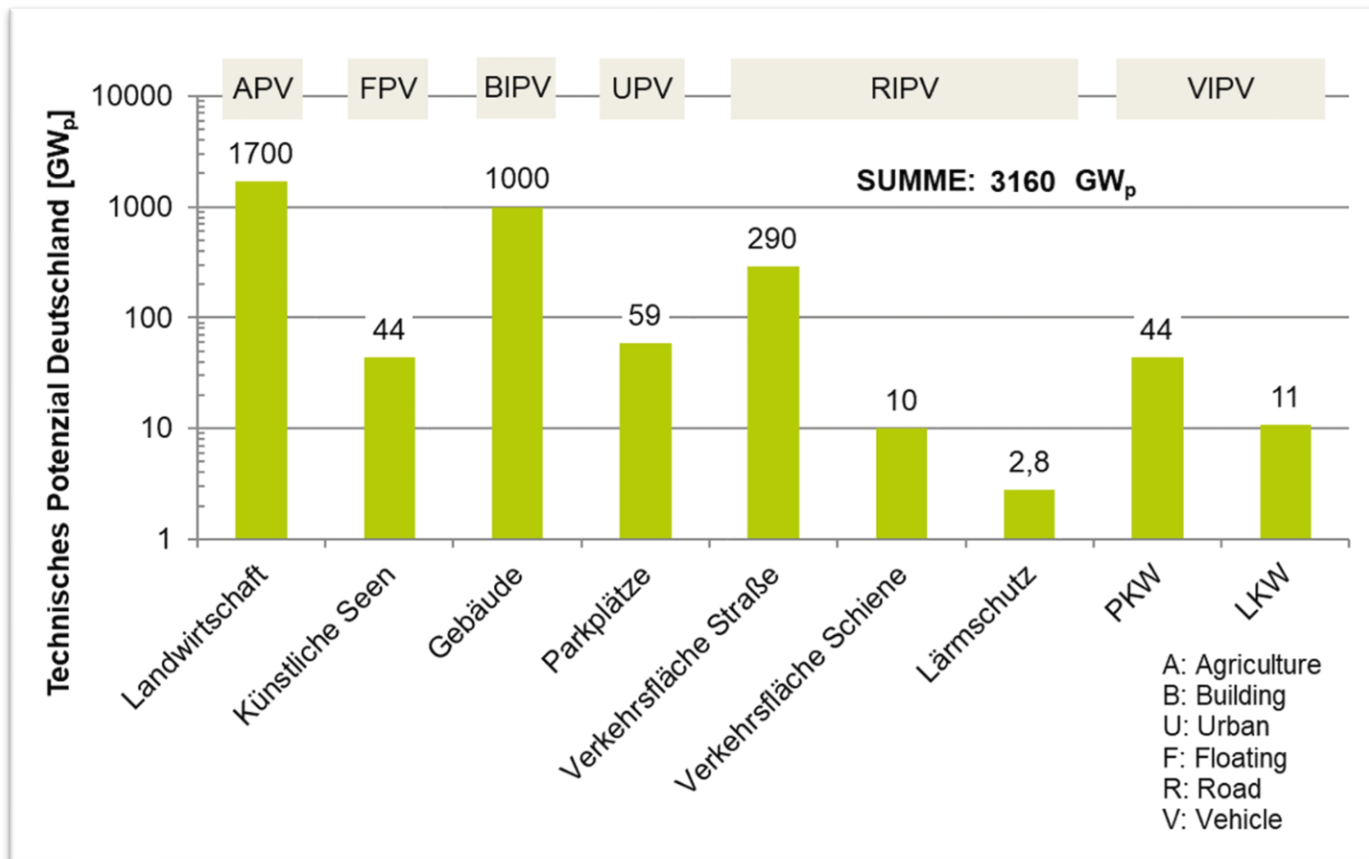
EEG 2023



Solaranlagen im Garten

- Anspruch auf Einspeisevergütung bis 20 kW
 - Anspruchsvoraussetzungen unklar (z.B. Gebäude, nicht solar nutzbar weil Denkmalschutz, Asbestdach, Verschattung, bereits belegt...
 - Verordnung steht noch aus
- Pflicht zur Baugenehmigung? Ländersache!
 - In fast allen Bundesländern gilt für Freiflächen-Anlagen ab einer Höhe von 3 Metern und einer Länge von 9 Metern eine Genehmigungspflicht.
 - keine Privilegierung

Enormes technisches PV – Potential in Deutschland





EEG 2023

Mieterstrom- förderung



EEG 2023

Mieterstromförderung (§ 48a EEG 2023)

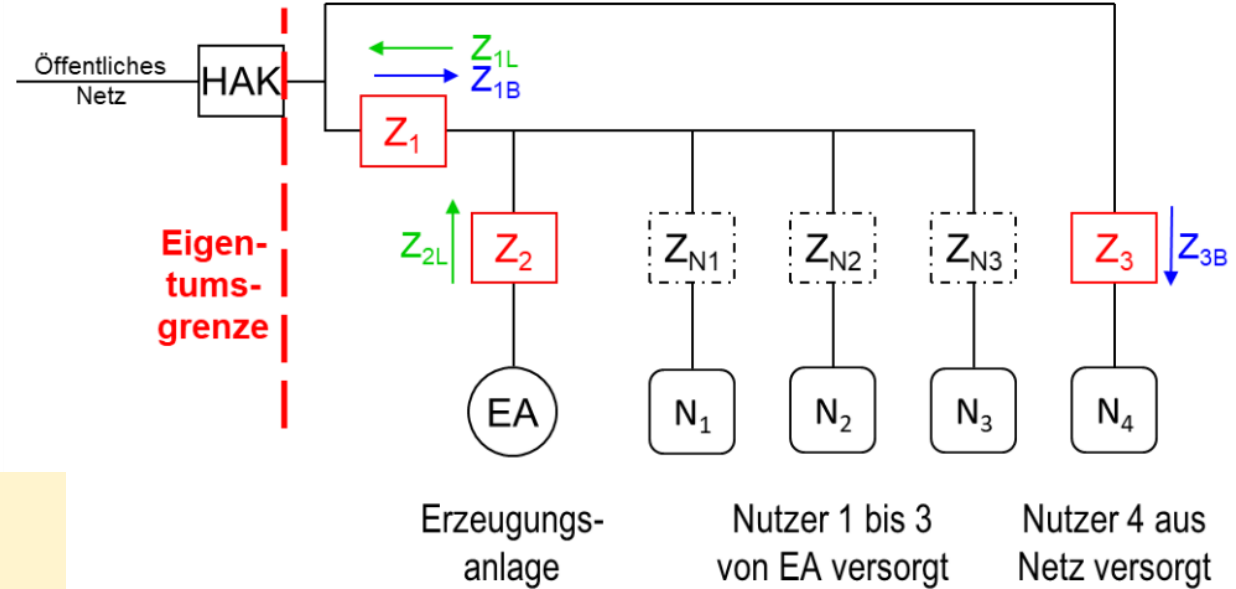
(kaum geändert)

- für Anlagen bis 1 Megawatt (EEG 2021 – bis 100 kW)
- Gestaffelter Mieterstromzuschlag (Quelle: BNetzA), bis 31. Januar 2024 fest
 - bis 10 kW = 2,67 Ct/kWh
 - bis 40 kW = 2,48 Ct/kWh
 - bis 1 MW = 1,67 Ct/kWh
- Nur auf Wohngebäuden und Nebenanlagen sowie im Quartier
- keine Netzdurchleitung möglich
- mind. 40 % der Gebäudefläche dient dem Wohnen
- Strompreis darf 90 % des im jeweiligen Netz geltenden Grundversorgungstarif nicht überschreiten
- Stromsteuerbefreiung – Nachweis führen
- Aufwändige Messkonzepte (Summenzählmodell, bei Netzbetreibern häufig nicht bekannt)



EEG 2023

Beispiel:



Empfehlenswert:

[Interaktive Leitfaden der
Energieagentur Regio Freiburg](#)

Summenzählmodell: Quelle VBEW,
Messkonzept MK D2

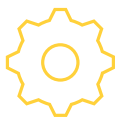


EEG 2023

Regulatorische Vereinfachungen für Betriebsmodelle für Photovoltaik auf Mehrparteienhäusern

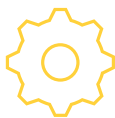
I. Handlungsbedarf und Ziel des Papiers

Es steht außer Frage: für eine umfassende Dekarbonisierung des Energiesektors müssen alle geeigneten Dach- und Fassadenflächen für Photovoltaik nutzbar gemacht werden. Praktisch jede Flächenpotential-Studie hebt die Bedeutung von Gebäudeflächen für die Energiewende hervor. Eine einschlägige Studie von Energy Brainpool für die EWS Schönau aus dem Jahr 2020 geht davon aus, dass im Bereich der PV-Kleinanlagen vornehmlich auf Dächern ein Zubau von 140 GW bis 2030 möglich ist.¹ Das Fraunhofer-Institut für Solare Energiesysteme ISE errechnete für die bauwerkintegrierte Photovoltaik sogar ein Flächenpotential für eine Nennleistung von 1000 GWp.² Und trotzdem steht die Frage, wie dieses Potential gehoben werden kann, im Schatten der notwendigen Diskussionen um Flächen für Windenergie und Freiflächen-Solaranlagen.



EEG 2023

Technische Vorgaben



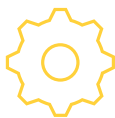
EEG 2023

Regelbarkeit von Solarstromanlagen (§ 9 EEG 2023)

- Bei Anlagen bis 25 kW keine Pflicht zur Reduzierung der max. Wirkleistung des Wechselrichters auf **70 Prozent**, im Bestand bis 7 kW

Sobald technische Möglichkeit vorhanden:

- ab 25 kW und für steuerbare Verbrauchseinrichtungen:
 - Verpflichtende Ausstattung mit technischen Einrichtungen zur Abrufung der IST-Einspeisung und stufenlose Fernsteuerbarkeit (**Smart Meter Gateway**)
- von 7- 25 kW
 - verpflichtende Ausstattung mit technischen Einrichtungen zur Abrufung der IST-Einspeisung



EEG 2023

Regelbarkeit von Solarstromanlagen (§ 9 EEG 2023)

- **Funk-Rundsteuerempfänger (bis 100 kW):**
 - Signalempfangseinrichtung, die Einspeiseleistung bei Überlastung des Stromnetzes im Bedarfsfall ferngesteuert reduzieren und die jeweilige Ist-Einspeiseleistung der Anlage abzurufen lassen
 - Kosten einmalig: bis 600 €
 - Kosten pro Jahr: ca 50 €
- **Fernwirkanlage (über 100 kW)**
 - Die gesamte Anlage verbleibt in aller Regel im Eigentum des Netzbetreibers
 - Kosten einmalig: ca. 2000 €
 - Kosten pro Jahr: ca. 200 €

Sofern verfügbar

- **Smart Meter Gateway**



EEG 2023
MsbG

Messung und Abrechnung



EEG 2023
MsbG

Smart Meter Gateway – was ist das?

- Teil des intelligenten Stromnetzes (Smart Grid) der Zukunft.
- Schnittstelle zwischen dem digitalen Zähler (moderne Messeinrichtung), der EE-Anlage und dem öffentlichen Netz
- Empfang, Speicherung und Weiterverarbeitung von verschlüsselten Messdaten
- Datenaustausch nach außen





EEG 2023
MsbG

Entwurf eines Gesetzes zum Neustart der Digitalisierung der Energiewende (vom 20.01.2023) (Änderungen im Messstellenbetriebsgesetz (MsbG))

*„Zweck dieses Gesetzes ist die **beschleunigte Digitalisierung der Energiewende** im Interesse einer nachhaltigen, verbrauchergerechten und treibhausgasneutralen Energieversorgung, eines verbesserten, datengestützten Netzbetriebs und einer effizienten und nachhaltigen, datengestützten Netzplanung.“*

- Festlegung eines gesetzlich verbindlichen Rollout-Fahrplans mit Zieljahr 2030
- Agiles Rollout: Zertifizierte Messeinrichtungen dürfen sofort eingebaut werden
- variable Stromtarife
- 1. Lesung im Bundestag: 10. Februar 2023



EEG 2023
MsbG

Entwurf eines Gesetzes zum Neustart der Digitalisierung der Energiewende (vom 20.01.2023)

(Änderungen im Messstellenbetriebsgesetz (MsbG))

- **Wer ist zuständig?** Einbau, Betrieb und Wartung von technischen Einrichtungen und Steuereinrichtungen gehören zum Messstellenbetrieb
- **Wann wird eingebaut?**
Wenn Smart Meter Gateway verfügbar:
 - Pflicht zur Änderung und Ergänzung der Messeinrichtung am Niederspannungsnetz spätestens innerhalb eines Monats
 - Grundzuständiger Messstellenbetreiber (Netzbetreiber) muss Arbeiten spätestens nach 6 Wochen abschließen, sonst ist ein Dritter zum Einbau (auf eigene Kosten) berechtigt.



EEG 2023
MsbG

Entwurf eines Gesetzes zum Neustart der Digitalisierung der Energiewende (vom 20.01.2023) (Änderungen im Messstellenbetriebsgesetz (MsbG))

- Beteiligung der Netzbetreiber an Kostentragungspflicht
- Preisobergrenzen für intelligente Messeinrichtungen angepasst

Brutto / Jahr	Bis 7 kW		> 7 – 15 kW		> 15 – 25 kW		> 25 – 100 kW	
	MsbG	Entwurf MsbG	MsbG	Entwurf MsbG	MsbG	Entwurf MsbG	MsbG	Entwurf MsbG
Netzbetreiber	-	20 €	-	80 €	-	80 €	-	80 €
Anlagen- betreiber	20 €	20 €	100 €	20 €	130 € (-30 kW)	50 €	200 €	120 €



EEG 2023
MsbG

Entwurf eines Gesetzes zum Neustart der Digitalisierung der Energiewende (vom 20.01.2023) (Änderungen im Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) und des EEG 2023)

- Mehrere Zählpunkte:
 - Es gilt die maximal höchste fallbezogene Preisobergrenze und Anschlussnutzer und Anschlussnetzbetreiber
- Änderung von § 9 (2) EEG 2023:
 - ab 25 kW: Pflicht zur Fernabfrage der Ist-Leistung und zur ganz oder in Stufen ferngesteuerten Regelung von Anlagen (nicht erst ab 100 kW wie aktuell)



EEG 2023

Abrechnung der Vergütung bei mehreren Anlagen auf einem Gebäude (§ 24 Abs. 3 EEG 2023)

(nicht geändert, aber aktuell wichtig)

- Anlagenbetreiber **können** Strom aus mehreren Anlagen, die gleichartige erneuerbare Energien oder Grubengas einsetzen, über eine **gemeinsame Messeinrichtung** abrechnen.
- Die Zuordnung der Strommengen erfolgt im Verhältnis zu der installierten Leistung der Anlagen.



EEG 2023

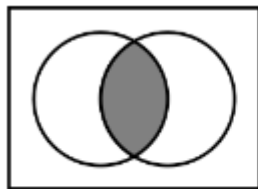
Bürgerenergie- gesellschaften



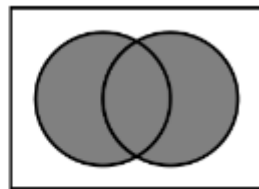
EEG 2023

Neuregelungen in § 3 Nr. 15 i.V.m § 22 b EEG 2023

- Befreiung von Ausschreibungen:
 - 18 MW bei Windenergieanlagen
 - 6 MW bei Solaranlagen
- 3-Jahres Sperrfrist für neue Projekte
- Mindestanzahl von 50 stimmberechtigten Mitgliedern bzw. Anteilseignern
- mindestens 75 Prozent der Stimmrechte müssen bei natürlichen Personen liegen, die in einem Postleitzahlenggebiet, das sich ganz oder teilweise im Umkreis von 50 Kilometern um die geplante Anlage befindet



Schnittmenge



Vereinigungsmenge



EEG 2023

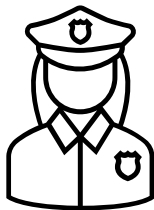
Strafzahlungen bei Pflichtverstößen



EEG 2023

„Pönale“ § 52 EEG 2023

- Beispiele für Verstöße
 - Nichteinhaltung technischer Vorgaben
 - Nicht erfolgte Mitteilung zum Wechsel zwischen Volleinspeisung, Eigenversorgung
 - Nichtmeldung im Marktstammdatenregister
 - Strom aus Volleinspeiseanlagen doch selbst nutzen



-> anfänglich 10 € pro Kilowatt pro Monat

-> wenn Verstoß behoben ist = 2 € pro Kilowatt pro Monat



Jahressteuer-
Gesetz 2022

Nullsteuer & Einkommensteuer



Jahressteuer- Gesetz 2022

Umsatzsteuer = Null

- ab 1.1.2023
- auf Lieferung von PV-Anlagen, Wechselrichtern & Speichern
- auf oder in der Nähe von Privatwohnungen, Wohnungen sowie öffentlichen und anderen, für Gemeinwohl genutzten Gebäuden
- gilt für alle natürlichen Personen, juristischen Personen oder Personenzusammenschlüsse, die im MaStR registrierungspflichtig sind.

Anspruch bei	Kein Anspruch für
• Vollständige Lieferung in 2023 (z.B. Online-Handel) oder vollständige Installation (Eigentumsübergang) in 2023 • PV und Speicher bis 30 kW, auch für größere Anlagen auf MFH • Balkonkraftwerken • Erweiterungen von Bestandsanlagen • Je nach Fall: Leasing- oder Mietkaufangebote (Zahlungsbedingungen, Differenzierung von Serviceleistungen, Eigentumsübergang nach Ablauf der Mietzeit)	• Bestandsanlagen • PV-Miete



Jahressteuer- Gesetz 2022

Verkäufer (leistenden Unternehmer) hat Nachweispflicht, dass

- Voraussetzungen für Nullsteuersatz erfüllt sind
- Verträgliche Vereinbarung beim Kauf reicht aus:
 - Käufer = Anlagenbetreiber:in
 - Käufer installiert Anlage wird auf ein begünstigtes Gebäude
 - installierte PV-Bruttoleistung ist laut MaStR nicht größer als 30 kWp

Nullsteuersatz auf:	Kein Nullsteuersatz:
• Montage der Solarmodule (Gerüste) • die Kabelinstallationen • die Lieferung und der Anschluss des Wechselrichters • die Lieferung von Schrauben und Stromkabeln • die Herstellung des AC-Anschlusses	• Wartungs- und Reparaturarbeiten • die Einholung von behördlichen Genehmigungen • Versicherung der PV-Anlage • Bereitstellung von App- und Browser-Lösungen • Monitoring der Photovoltaikanlage (sowie ggf. die Wallbox-Steuerung)



Jahressteuer- Gesetz 2022

Hilfestellung des BMF zum Nullsteuersatz

 **Bundesministerium
der Finanzen**

ENTWURF

POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Unterabteilungsleiter III C

Nur per E-Mail

Oberste Finanzbehörden
der Länder

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97
10117 Berlin

TEL +49 (0) 30 18 682-4436

FAX +49 (0) 30 18 682-4103

E-MAIL III C2@bmf.bund.de

DATUM

-E-Mail-Verteiler U1-
-E-Mail-Verteiler U2-

BETREFF **Umsatzsteuer;
Nullsteuersatz für Umsätze im Zusammenhang mit bestimmten Photovoltaikanlagen
(§ 12 Absatz 3 UStG)**

GZ **III C 2 - S 7220/22/10002 :010**

DOK **2023/0084054**
(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Quelle:

https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/BMF_Schreiben/Steuerarten/Umsatzsteuer/2023-01-26-entwurf-nullsteuersatz-fuer-umsaetze-im-zusammenhang-mit-photovoltaikanlagen.pdf?__blob=publicationFile&v=4

FAQ „Umsatzsteuerliche Maßnahmen zur Förderung des Ausbaus von Photovoltaikanlagen“

Der Deutsche Bundestag hat am 2. Dezember 2022 das Jahressteuergesetz 2022 beschlossen. Der Bundesrat hat diesem Gesetz am 16. Dezember 2022 zugestimmt. Das Jahressteuergesetz 2022 enthält u. a. Maßnahmen zur Förderung des Ausbaus von Photovoltaikanlagen.

Mit dem beschlossenen Maßnahmenbündel werden steuerliche bürokratische Hürden bei der Installation und dem Betrieb von Photovoltaikanlagen auf Gebäuden abgebaut. Eine Maßnahme ist die Absenkung des Umsatzsteuersatzes ab dem 1. Januar 2023 bei der Lieferung und Installation solcher Anlagen.



Quelle:

<https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/FAQ/foerderung-photovoltaikanlagen.html>



Jahressteuer- Gesetz 2022

Befreiung von der Einkommensteuer

- keine EÜR in Steuererklärung, Solarstromerzeugung = Liebhaberei, Hobby
- gilt bis 30 kWp, auch für mehrere Anlagen bis 100 kWp
- In MFH = pro Wohn- und Gewerbeeinheit maximal 15 kWp
- unabhängig von der Verwendung des erzeugten Stroms
 - Eigenversorgung und Volleinspeisung möglich
- Anlagen müssen auf EFH einschl. Nebengebäuden (Garagen) oder anderen Gebäuden befinden
- Gilt rückwirkend für das Steuerjahr 2022
- ab 2023 ist die Abschreibung einer PV-Anlage bis 30 kWp und in MFH bis 15 kWp pro Wohn/Gewerbeeinheit nicht mehr möglich.



Ich freue mich
auf Ihre Fragen!



Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Susanne Jung, jung@sfv.de

Vorstand und Geschäftsführerin im SFV